

# Nutzungsordnung für digitale Endgeräte

## Präambel

Nachfolgende Ordnung gilt für die Benutzung von digitalen Endgeräten (z.B. Smartphone, Smartwatch, Smartspeaker, Tablets, Notebooks) durch Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Schulalltages und auch bei allen weiteren schulischen Angeboten und Veranstaltungen. Ziel der Ordnung ist der verantwortungsbewusste Umgang mit digitalen Endgeräten und deren sinnvoller Einsatz im Unterricht.

## § 1

Alle digitalen Geräte sind während der gesamten Schulzeit der Schülerinnen und Schüler und auf dem gesamten Schulgelände ausgeschaltet und werden außer Sichtweite sicher verwahrt.

Eine Stummschaltung reicht nicht aus.

Bei wichtigen Klassenarbeiten oder Tests können die Geräte vorher eingesammelt werden.

*Notiz zur Begründung: Selbst wenn das Handy lautlos eingestellt ist, reicht der Vibrationsalarm aus, um für Störungen zu sorgen.*

## § 2

Auf Nachfrage oder Weisung kann die Nutzung digitaler Endgeräte durch eine Lehrkraft für schulische Zwecke freigegeben werden. Die private Nutzung ist nicht gestattet. Die Schülerinnen und Schüler tragen dabei selbst Sorge für die Funktionsfähigkeit der Geräte und stellen sicher, dass die Geräte vor unrechtmäßiger Nutzung Dritter geschützt sind.

Bis einschließlich Klassenstufe 8 ist die dauerhafte Nutzung privater digitaler Endgeräte für unterrichtliche Zwecke nicht erwünscht.

## § 3

Ausnahmen von § 1 bilden für die Schülerinnen und Schüler ab Klassenstufe 9

- Phasen des selbstorganisierten Lernens,
- Freistunden,
- Ausfallstunden
- sowie Pausen für die Jahrgangsstufen 11 und 12.

Diese Regelung gilt in den Nischen und den zugewiesenen Räumen.

## § 4

Ist die Nutzung der Geräte nach § 2 und § 3 erlaubt, verpflichten sich die Schülerinnen und Schüler keine Audio-, Video-, Bildaufnahmen oder sonstigen personenbezogene Daten zu verarbeiten, sofern es nicht ausdrücklich von der Lehrkraft oder den Betroffenen erlaubt wird.

Während der Nutzung sind Diskriminierungen, persönliche Angriffe, Unterstellungen und Verleumdungen mit dem Gerät untersagt und können neben einem Nutzungsverbot auch zu Ordnungsmaßnahmen und zu einer zivil- oder strafrechtlichen Verfolgung führen.

Die Schülerinnen und Schüler verpflichten sich, keine jugendgefährdenden oder sonstigen rechtswidrigen Bilder, Videos oder Texte auf das digitale Endgerät zu laden, solche weiter zu versenden oder anderweitig zu verbreiten.

## **§ 5**

Verstößt eine Schülerin oder ein Schüler gegen § 1 wird das digitale Endgerät durch die Lehrkraft eingezogen. Hierfür schaltet die Schülerin oder der Schüler das Gerät aus und übergibt es der Lehrkraft. Es wird nach dem Schulschluss der Schülerin/ des Schülers durch eine Lehrkraft am Lehrerzimmer gegen Vorlage eines Identitätsnachweises (z.B. Personalausweis, Schülerausweis) wieder ausgehändigt. Eine Information der Eltern erfolgt in diesem Zusammenhang nicht. Die Eltern erhalten im Nachgang eine Kopie des Verwahrungsvermerks per Post.

Im Wiederholungsfall kann die Lehrkraft oder die Schulleitung geeignete Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen ergreifen. Darüber werden die Eltern informiert.

## **§ 6**

Die Lehrkraft haftet für abgegebene digitale Endgeräte nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Sie ist verpflichtet, stets den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten und die Interessen der Schülerinnen und Schüler und der Schule in Einklang zu bringen.

Die Lehrkraft hat nicht das Recht, in die Inhalte des Gerätes ohne Einwilligung einzusehen. Allerdings kann die Lehrkraft bei einem konkreten Verdacht auf rechtswidrige Inhalte alle erforderlichen Schritte wie in § 4 beschrieben einleiten.

Die Regelung tritt nach Abstimmung der Schulkonferenzmitglieder zum 1.08.2025 in Kraft.

---

## **Allgemeine organisatorische Hinweise**

- Die Verwahrung der eingezogenen Endgeräte erfolgt in einem abschließbaren Schrank im Lehrerzimmer. Jeder Klasse wird ein Fach im Schrank zugeordnet. Die ausgefüllten Verwahrungsvermerke verbleiben im Fach der Klasse, die Klassenleitung wird so in Kenntnis gesetzt und kann ggf. weitere Erziehungs- u. Ordnungsmaßnahmen einleiten.
- Der Verwahrungsvermerk wird über die Klassenleitung innerhalb einer Woche an das Sekretariat übergeben, dort erfolgt eine Kopie für die Schülerakte sowie für die Eltern zur Kenntnis.
- Eine Kopie des Verwahrungsvermerks wird über die Schulpost an die Eltern gesandt.



# **K: Verwahrungsvermerk für digitale Endgeräte**

Name Schülerin/ Schüler:				
Klasse / Kurs:				
Datum und Uhrzeit des Verwahrungsbeginns:				
Name der Lehrkraft:				
Art des Endgerätes	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Smartphone, Handy Notebook <hr/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Tablet Smartwatch
Schutzhülle/ Bumper o.ä. vorhanden?	<input type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein
Im Moment der Verwahrung sichtbare Schäden, Auffälligkeiten	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Gesprungenes/ zerkratztes Display weiteres:		

## **Ausgabe**

Die Ausgabe ist nur gegen Vorlage eines Identitätsnachweises (Schülerausweis, Personalausweis o.ä.) möglich. Mit der Unterschrift wird die sachgemäße Ausgabe des digitalen Endgerätes bestätigt.

Datum und Uhrzeit der Ausgabe	
Name der ausgebenden Lehrkraft	
Unterschrift Schülerin/ Schüler	

## **Information an die Eltern:**

Das mobile Endgerät Ihres Kindes wurde gemäß §5 der Handyordnung der Immanuel-Kant-Schule / Gymnasium der Stadt Leipzig eingezogen und für den o.g. Zeitraum verwahrt. Bitte thematisieren Sie mit Ihrem Kind diesen Vorfall. Eine Kopie dieses Verwahrungsvermerks wird in der Schülerakte Ihres Kindes hinterlegt.